

6. Markenporzellan, insbesondere der Betriebe
VEB Staatliche Porzellanmanufaktur „Meißen“
VEB Porzellanwerk „Weimar-Porzellan“
VEB Porzellanwerk „Reichenbach“
VEB Porzellanwerk „Lichte Piesau“
VEB Porzellanwerk „Henneberg“
7. Importporzellan
8. Klein- und Reiseschreibmaschinen
9. Tapeten

Anlage 2

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Positionen	Lieferbetriebe
1. Super und Musiktruhen	Herstellbetriebe bzw. Industrie- vertriebe
2. Fernsehempfänger Schwarz weiß und Farbe	Herstellbetriebe bzw. Industrie- vertriebe
3. Möbel und Polsterwaren	Großhandelsbetriebe des Zentra- len Warenkontors für Möbel, Kul- turwaren und Sportartikel und Möbelfach handelsbetrieb Dresden
4. Pkw	Ifa-Vertrieb
5. Kleinkrafträder bis 50 cm?	Ifa-Vertrieb
6. Fahrräder	Ifa-Vertrieb

Anordnung Nr. Pr. 56'1* über die Preise für feste Brennstoffe

vom 19. November 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird angeordnet:

§ 1

Die Anordnung Nr. Pr. 56 vom 31. Dezember 1970 über die Preise für feste Brennstoffe (GBI. II 1971 S. 50) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 5 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) dem Kohleplatzhandel den Industrieabgabe-Verrechnungspreis oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, den Industrieabgabepreis zuzüglich der Streckenhandelsspanne.“

* Anordnung Nr. Pr. 56 vom 31. Dezember 1970 (OBI. II 1971 Nr. 7 S. 50)

2. Der § 2 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Kohleplatzhandel berechnet allen Abnehmern, außer den im § 5 Abs. 6 genannten Abnehmern, den Industrieabgabe-Verrechnungspreis oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, den Industrieabgabepreis zuzüglich der Streckenhandelsspanne, der Zonen- bzw. Einheitsfracht und der in der Anlage 1 festgelegten Lagerhandelsspannen und Zuschläge.“

3. Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Eis bat zur Durchführung der sich aus den Bestimmungen des § 2 Abs. 6 ergebenden Aufgaben den Räten der Bezirke, Abteilung Preise, und den Räten der Kreise, Abteilung bzw. Referat Preise, je ein Exemplar des „Preiskatalogs für feste Brennstoffe“ zuzustellen und ihnen alle künftigen Industriepreisänderungen bekanntzugeben.“

4. Die Liste der landwirtschaftlichen Betriebe im § 5 Abs. 6 Ziff. 2 wird wie folgt ergänzt:

„— VEB Kombinate industrielle Mast (KIM)
— Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelztierzüchter (PwP).“

5. In der Anlage 2, Bezirk Magdeburg, (7.) werden gestrichen:

a) „Wanzleben (nur ehemaliges Kreisgebiet Seehausen) 18,30 18,30“
b) beim Kreisgebiet Wanzleben der Zusatz: „ohne ehemaliges Kreisgebiet Seehausen).“

6. In der Anlage 2, Bezirk Magdeburg, (7.) werden eingefügt:

a) zum Kreisgebiet Österburg der Zusatz:
„(ohne ehemaliges Kreisgebiet Seehausen)“
b) „Osterburg (nur ehemaliges Kreisgebiet Seehausen) 18,30 18,30.“

§ 2

Der § 2 der Preisordnung Nr. 3002/2 vom 2. Dezember 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002/2 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.

§ 3

- (1) Der § 1 dieser Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

- (2) Der § 2 dieser Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1971

**Der Minister
für Grundstoffindustrie**

Siebold